

dem Benützer ein Arbeitsinstrument an die Hand gegeben, das weit über eine Gesetzesammlung hinausgeht. Wiederum werden die behandelten Materien durch ein detailliertes Sachregister erschlossen.

Linz

Rudolf Zinnhobler

■ WEISZ ANDREAS, *Der ständige Diakon*. Theologisch-kanonistische und soziologische Reflexionen anhand einer Umfrage. (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 10). Echter Verlag, Würzburg 1992. (359). Brosch. DM 48,-.

Ein Kirchenrechtler macht sich auf die Suche nach dem Proprium des Ständigen Diakonats. Er greift dabei auf empirische Methoden zurück, um das Spannungsverhältnis zwischen der Realität und den theologischen und kirchenrechtlichen Grundlagen des Diakonats deutlich zu machen. Das Problem ist allerdings, daß diese Grundlagen gar nicht so klar sind, wie der Überblick über die Geschichte des Diakonats und die theologische Diskussion um seine Erneuerung nach dem Zweiten Vatikanum zeigt. Indem sich der Autor nicht entscheiden kann, ob er den Diakon von seinen Aufgaben her (diakonische Tätigkeit) oder von seinem ‚Amtscharakter‘ her definiert, verheddert er sich hilflos in den Schlingen der gegenwärtigen Amtsdiskussion.

Immerhin gibt die Arbeit einen aktuellen Überblick über die Vielfalt theologischer Positionen und kirchlicher Interessen bezüglich des Diakonats. Breiten Raum nimmt die Auswertung einer umfangreichen Befragung von Diakonen und ihren Ehefrauen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ein. Sie bringt einen interessanten Einblick in die Lebens- und Berufssituation, wobei auffällige Unterschiede zwischen haupt- und nebenberuflichen Diakonen deutlich werden.

Linz

Markus Lehner

■ VON CAMPENHAUSEN AXEL/WIESSNER GERNOT, *Kirchenrecht – Religionswissenschaft* (Grundkurs Theologie, Bd. 10/1; Urban-Tb. Nr. 430). Kohlhammer, Stuttgart, 1994. (178). Ppb., DM 32,-.

Vorweg bemerkt sei, daß die vorliegende Kombination der Darstellung von evangelischem Kirchenrecht und Religionswissenschaft in je eigenen (irritierenderweise im Titel mit einem Gedankenstrich verbundenen!) Beiträgen für den Leser, der nicht der Gesamtausgabe des „Grundkurses“ folgt, etwas eigenwillig ist.

Der renommierte Göttinger Rechtslehrer A. Frh. von Campenhausen versucht im Bewußtsein der traditionellen evangelischen Reserviertheit ge-

genüber einer eigenen Rechtsordnung der Kirche künftigen Theologen zu vermitteln, daß die Kirche über dienstrechtliche Regelungen hinaus als „sozialer Körper ... nicht ohne rechtliche Ordnung leben (kann)“, wobei „die Grundlagen ihres Daseins vorgegeben, vom Herrn der Kirche eingestiftet sind und sich deshalb menschlicher Disposition entziehen“ (8). Die Spannung zwischen dieser „Grundlage“ und „verantwortlicher nüchterner Ausgestaltung konkreter Rechtsfragen“ versucht der Verf. anhand einiger Themenbereiche zu skizzieren, wobei ein verfassungs- und staatskirchenrechtlicher Schwerpunkt deutlich ist. Neben Ausführungen zum Verständnis der Synode, der Kirchenverwaltung und des Pfarramtes finden sich auch Probleme im Zusammenhang mit der Diensthoheit der Kirche in Deutschland und der Diakonie erörtert.

Die allesamt sehr kurz gehaltenen Angaben (insgesamt nur 63 Seiten), die mit Grundzügen des dt. Staatskirchenrechts (Religionsfreiheit, Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, Mitgliedschafts- und Kirchensteuerrecht) abgeschlossen werden, vermögen auch einem katholischen Leser einen ersten Eindruck (nicht mehr!) von evangelischen Kirchenstrukturen zu geben.

Nach dem Selbstverständnis der Reihe sollen „reichhaltige Literaturangaben“ den gegenwärtigen Stand der Forschung widerspiegeln und zur Weiterarbeit anregen. Dies trifft auf den Beitrag „Religionswissenschaft“ des Göttinger Prof. für Allg. Religionsgeschichte G. Wießner in besonderer Weise zu, da von den 110 Seiten Text gut 38 kleingedruckte Literaturverweise sind. In einer bewußten Beschränkung auf europäische Religionsforschung und einer Verschränkung mit „der Entwicklung der genuin europäischen erkenntnistheoretischen Fragestellung“ (68) führt der Verf. den Leser durch die Philosophiegeschichte von der skeptischen Religionskritik der frühen griechischen Denker und ihrer autonomen Weiterklärung zur Rolle der Aufklärungsphilosophie für das Nachdenken über das Wesen der Religion im Kontext vernunftbetonter Anthropologie und Erkenntnistheorie bis hin zur Religionswissenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts (einschl. Religionsethnologie und -soziologie, Phänomenologie etc.).

Die kenntnisreiche Darstellung wird mit der Erörterung gegenwärtiger religionswissenschaftlicher Themen abgeschlossen. Die konzentrierte Gedankenführung dieses Beitrages zeigt ihren Reichtum wohl nur für jene, die sich über die „philosophische Hintertreppe“ (W. Weischedel) hinaus bereits eingelesen haben, wie sonst wäre beispielsweise der Verweis auf Schiller, Hegel, Schelling, Feuerbach und Marx

auf einer einzigen Seite (111) auslotbar. Für den „Studierenden“ aber erschließen sich wertvolle Zusammenhänge von dichter Präzision.

Linz

Severin Lederhilger

■ SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFSSKONFERENZ, *Kirchenrechtliche Stellungnahmen der Arbeitsgruppe Kirchenrecht der Dt. Bischofskonferenz in der Zeit von 1984 bis 1989* (Subsidia ad ius canonicum vigens applicandum 4), Abtei-Verlag, Metten 1994, (71). Kart. DM 12,80.

Aus Anlaß der Veröffentlichung des CIC/1983 richtete die Dt. Bischofskonferenz eine kleine Arbeitsgruppe unter Beteiligung namhafter Kirchenrechtslehrer ein, die Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Neuordnung des universalen und partikularen Kirchenrechts einer Klärung zuführen sollte. Im Zeitraum von 1984–1989 behandelte dieses nunmehr ständige Beratungsgremium der DBK 29 Anfragen und nahm gutachterlich in unterschiedlicher Ausführlichkeit dazu Stellung.

In der für Lehre und Praxis recht hilfreichen Reihe „SICA“ wurden die schriftlichen Antworten zusammen mit den teilweise redaktionell überarbeiteten Problemstellungen allgemein zugänglich gemacht. Die knappen Erläuterungen zu konkreten Fragen des Sakramentenrechts (Beichtbefugnis bei Wohnsitzwechsel, Generalabsolution, Osterkommunion, Communicatio in sacris), des Vermögensrechts (Sammlungen, Pfarrbenefizien. Meßstipendien etc.) sowie des Verfassungsrechts (Arbeitslose als Ständige Diakone, Vereinsrecht, Rechtsfolgen des Kirchenaustrittes, Jungfrauenweihe) und des Ämterrechts (Laien als Theologieprofessoren, Bestellung von Ordensleuten zum Lektor, Acolythen und Kommunionhelfer) neben Sonderfällen (zum Beispiel Adoption eines Kindes durch einen Priester, Hinterbliebenenversorgung eines Priesterkindes) sind verständlich und besitzen auch außerhalb des Gebietes der DBK Relevanz.

Die Kennzeichnung als „Stellungnahmen“ macht darauf aufmerksam, daß es sich nicht um authentische Interpretationen oder rechtsverbindliche Anweisungen handelt, sondern um argumentative Klarstellungen, die aber teilweise Empfehlungen und Normsetzungsvorschläge für die zuständige gesetzgebenden Instanzen enthalten. Da sie die Verwaltungspraxis sicher wesentlich bestimmen, kommt ihnen jedenfalls hohe Aufmerksamkeit zu. Die Rechtsanwender sind für die durch ein Sach- und Canonesregister ergänzte Textsammlung dankbar.

Linz

Severin Lederhilger

LEXIKA

■ HÄRLE WILFRIED/WAGNER HARALD, *Theologenlexikon. Von den Kirchenvätern bis zur Gegenwart*. Beck, München 1994. (311). Paperback.

Das kleine, 1987 erstmals erschienene Nachschlagewerk hat sich so bewährt, daß eine Neuauflage nötig war. Da in das Werk nur verstorbene Theologen von erheblicher Bedeutung aufgenommen wurden, ergab sich schon von daher die Notwendigkeit einer Ergänzung, weil eben einige wichtige Gestalten der Theologie (wie Hans Urs von Balthasar und Hermann Volk) seit der Erstauflage gestorben sind. Eine wertvolle Bereicherung stellt auch das „Register der übrigen in den Artikeln erwähnten Theologen“ dar; das Buch wird dadurch besser erschlossen.

Zu begrüßen ist sowohl die ökumenische Weite als auch die gute Lesbarkeit der Artikel, die es auch jenen Benützern, die nicht ständig mit Theologie zu tun haben, möglich macht, das Gebotene zu rezipieren.

Linz

Rudolf Zinnhobler

■ THEOLOGISCHE REALENZYKLOPÄDIE Band 22. *Malaysia – Minne*. de Gruyter, Berlin (1996). Halbleder. DM 396,-.

THEOLOGISCHE REALENZYKLOPÄDIE Band 23. *Minucius Felix – Name/Namengebung*. de Gruyter, Berlin 1994. (807). Halbleder. DM 396,-.

Das Auffallendste am 22. Band von TRE ist die große Zahl der biographischen Artikel (40), unter denen hervorzuheben sind: Thomas Mann (56–60), Gabriel Marcel (79–83), Marsilius von Padua (183–190), Melanchthon (371–410), Michelangelo (724–733), insgesamt eine wirklich enzyklopädisch informierende Darbietung der unterschiedlichsten Lebensgeschichten. An systematisch-theologischen Stichworten finden sich der umfangreiche Artikel *Maria/Marienförmigkeit* (109–161), für dessen ikonographischen Teil nachzutragen wäre: H. Belting, *Bild und Kult*. München 1990; *Martyrium* (196–220): Der differenzierten Abhandlung fehlt noch die nähere Befassung mit Nietzsches Aphorismus: „Blutzeichen schrieben sie auf den Weg, den sie gingen, und ihre Torheit lehrte, daß man mit Blut die Wahrheit beweise. Aber Blut ist der schlechteste Zeuge der Wahrheit.“ *Mensch* (448–577): Dem langen Gang durch die Geschichte wird am Schluß ein systematisch-theologischer Abschnitt angefügt, der in seinem eigentlichen theologischen Gehalt sehr unbefriedigend bleibt, besonders wegen der dürftigen Behandlung der